

Veröffentlichung von Daten gemäß § 31 ARegV durch E.ON-Netzbetreiber

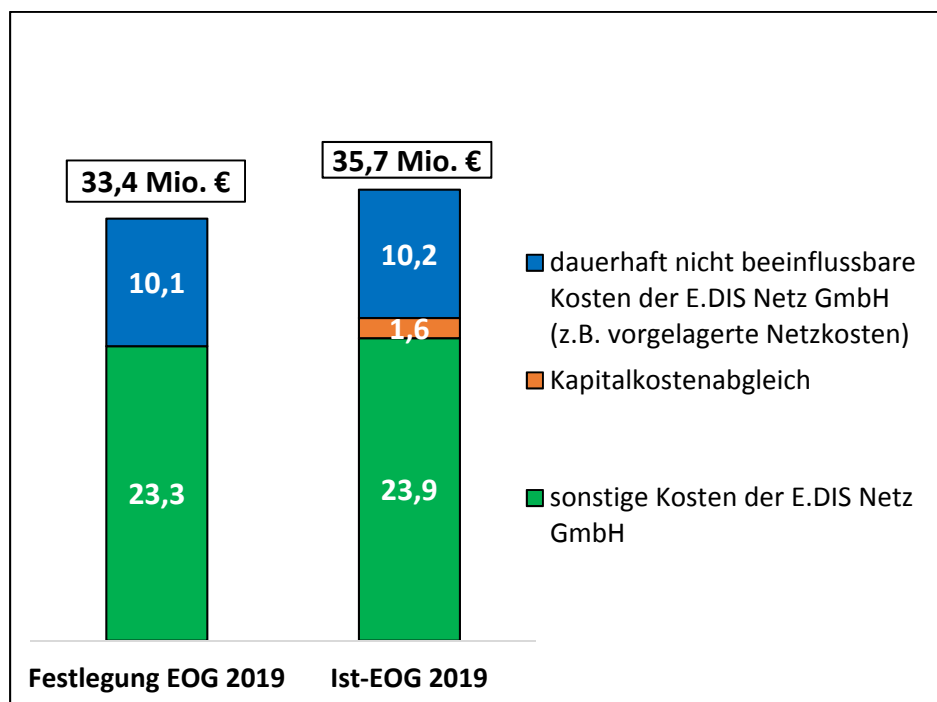
Informationen zu unserer Erlösobergrenze Gas

Die Umsatzerlöse eines Netzbetreibers werden durch die Bundesnetzagentur durch die sogenannte Erlösobergrenze gedeckelt. In der Erlösobergrenze sind originäre, vom Netzbetreiber beeinflussbare Kosten des Netzbetriebes (z.B. Wartung und Instandhaltung, Personal, Investitionskosten etc.) enthalten, die im Wege einer Kostenprüfung durch die Bundesnetzagentur festgestellt werden. Unsere originären Kosten sind seit Jahren weitestgehend konstant und werden unter Zugrundelegung regulatorischer Inflations- und Effizienzvorgaben fortgeschrieben.

Daneben enthält die Erlösobergrenze die vom Netzbetreiber dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. Hierbei handelt es sich um vom Netzbetreiber nicht zu beeinflussende Positionen, wie vorgelagerte Netzkosten. Diese werden jährlich in der Erlösobergrenze aktualisiert.

Für Verteilernetzbetreiber kommt ab der 3. Regulierungsperiode der Kapitalkostenabgleich zur Anwendung. Hierbei findet ein jährlicher Abgleich der Kapitalkosten für getätigte Investitionen statt, so dass die Erlöse kontinuierlich an die sich ändernden Kapitalkosten angepasst werden. Der Erweiterungsfaktor, mit dem zuvor Netzerweiterungen berücksichtigt wurden, fällt im Gegenzug weg.

Entwicklung Erlösobergrenze Gas 2019 gegenüber ursprünglicher Festlegung für Gas 2019 (Niveau 2015)¹



¹ Stand: EOG-Anhörung

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht gemäß § 31 ARegV auf Ihrer [Homepage](#) Informationen, die Grundlage der Bestimmung der Erlösobergrenze und damit der Netzentgeltbildung der von Ihr regulierten Netzbetreiber sind.